

**Stellungnahme des Bundesverbandes haushaltsnaher
Dienstleistungs-Unternehmen e.V. (BHDU)**
zum
**Gesetzesentwurf zur Stärkung der Pflegekompetenz
(Pflegekompetenzgesetz – PKG) – Stand: 23. Juni 2025 des
Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)**

Der Bundesverband haushaltsnaher Dienstleistungs-Unternehmen (nachfolgend BHDU genannt) vertritt bundesweit die Interessen u.a. der Betreuungs- und Entlastungsdienste. Da das Pflegekompetenzgesetz (PKG) auch die Mitglieder des BHDU betrifft und beeinflusst nehmen wir wie folgt Stellung zum uns vorliegenden Referentenentwurf.

Der BHDU begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf des Pflegekompetenzgesetzes (PKG) ausdrücklich. Dieser Entwurf stärkt die Pflegekompetenz und verbessert die pflegerische Versorgung in Deutschland. Insbesondere die Förderung gewerblich geführter niedrigschwelliger Entlastungsdienste ist ein richtungsweisender Schritt, um die Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen zu gewährleisten und nachhaltig zu verbessern. In Anbetracht des fortschreitenden demografischen Wandels und dem damit verbundenen zunehmenden Pflegebedarf ist es unerlässlich, innovative und nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen.

Der uns vorliegende Referentenentwurf geht hier in die richtige Richtung, auch wenn einige wichtige Punkte unseres Erachtens unbedingt noch angepasst werden müssen, um die Ziele des Gesetzes umfassend zu erreichen.

Paragraf 45a SGB XI

a) Pflicht zur Mitgliedschaft in einem Verband

Der BHDU empfiehlt eine Pflicht zur Mitgliedschaft aller Anbieter in einem Trägerverband. Eine solche Mitgliedschaft fördert den Wissenstransfer, die Qualitätssicherung und einen fachlichen Austausch, wo unter anderem klare Standards vorgegeben und etabliert werden können.

Durch regelmäßige Treffen und Schulungen bleiben sowohl die Anbietenden als auch deren Mitarbeitende stets auf dem neuesten Stand. Die Unterstützung und Beratung durch einen Verband stärkt die Rechte der Helfenden und ermöglicht die Vertretung der Pflegebedürftigen bei Ausfällen.

Zudem minimiert die Mitgliedschaft das Risiko von Schwarzarbeit, da alle Tätigkeiten transparent und legal durchgeführt werden.

Paragraf 45 b SGB XI

a) Anpassung des Entlastungsbetrags

Die Höhe des Entlastungsbetrags nach § 45b SGB XI wurde trotz gestiegener Kosten seit Jahren nicht verändert. Auch die zum 01.01.2025 festgelegte Erhöhung auf 131,- Euro wird dem Kostenwachstum der vergangenen zwei Kalenderjahre nicht gerecht. Insofern fordert der BHDU eine Erhöhung auf mindestens 160,- Euro pro Monat. Dies wäre aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten und des wachsenden Bedarfs an unterstützenden Dienstleistungen in der Wohnumgebung der zu Pflegenden eine notwendige Anpassung, um die pflegenden Angehörigen zu entlasten und die Lebensqualität aller Betroffenen dauerhaft zu verbessern. Eine Erhöhung des Entlastungsbetrages würde zudem die Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen fördern und das Risiko der Überlastung bei pflegenden Angehörigen deutlich reduzieren.

Paragraf 45f SGB XI

a) Umwandlung des Sachleistungsbetrags

Der BHDU bedauert ausdrücklich, dass im Referentenentwurf vom 23.06.2025 die ursprünglich geplante Anpassung des § 45f SGB XI (Referentenentwurf 03.09.2024) zur Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags ersatzlos gestrichen wurde.

Diese Umwandlungsmöglichkeit war ein zentraler Hebel, um niedrigschwellige Entlastungsdienste nachhaltig zu fördern und pflegende Angehörige in der Häuslichkeit gezielt zu entlasten. Gerade vor dem Hintergrund, dass mehr als zwei Drittel aller Pflegebedürftigen in Deutschland ausschließlich durch Angehörige – ohne Einbindung eines Pflegedienstes – versorgt werden ist eine flexible Mittelverwendung essenziell.

Wir fordern daher mit Nachdruck, die ursprünglich vorgesehene Regelung zur Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags in Höhe von 50 % (statt aktuell 40 %) wieder in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Nur so kann eine individuelle, bedarfsgerechte und wirkungsvolle Entlastung ermöglicht werden.

Paragraf 45g SGB XI

a) Umwandlung des teilstationären Sachleistungsbetrags

Der BHDU zeigt sich enttäuscht, dass die im Entwurf vom 03.09.2024 vorgesehene Möglichkeit zur Umwandlung des teilstationären Sachleistungsbetrags für den Besuch einer Tagesbetreuungseinrichtung ebenfalls entfallen ist.

Die vorgesehene Regelung hätte maßgeblich dazu beigetragen, ambulante Betreuungsgruppen auf- und auszubauen – gerade in ländlichen Regionen ohne Tagespflege-Angebot oder für spezifische Gruppen, die das Angebot von Tagespflege ablehnen. Ambulante Tagesbetreuungseinrichtungen sind ein niedrigschwelliges und kosteneffizientes Angebot, das

sowohl die soziale Teilhabe von Pflegebedürftigen als auch die Entlastung der pflegenden Angehörigen fördert.

Wir fordern deshalb ausdrücklich, die Umwandlung des teilstationären Sachleistungsbetrags nach § 45g SGB XI wieder aufzunehmen – idealerweise mit der Möglichkeit zur 100%igen Umwandlung. Nur so kann Hilfe flexibel, wohnortnah und individuell organisiert werden.

Schlussfolgerung

Der BHDU unterstützt die grundlegenden Zielsetzungen des Pflegekompetenzgesetzes, fordert jedoch in einigen Bereichen weitere Anpassungen, um die Effektivität der geplanten Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Sicherstellung der Qualität und die Erhöhung der finanziellen Unterstützung für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige müssen im Mittelpunkt der weiteren Diskussionen stehen. Der BHDU bietet seine fachliche Expertise an, um gemeinsam mit den Verantwortlichen die bestmöglichen Lösungen zu entwickeln und so die häusliche Versorgung in Deutschland nachhaltig zu verbessern und sicherzustellen.

Um eine nachhaltige Versorgung von Pflegebedürftigen und ihren Pflegepersonen auf lange Sicht zu gewährleisten fordert der BHDU fernab vom Pflegekompetenzgesetz eine wirtschaftliche Gleichstellung professioneller Betreuungs- und Entlastungsdienstleister mit ambulanten Pflegediensten für Entlastungsleistungen.

Hier ist es u.a. erforderlich, die den ambulanten Pflegediensten gewährten Stundensätze für hauswirtschaftliche Entlastungsleistungen sowie die Investitionskostenpauschale auch den zugelassenen Betreuungs- und Entlastungsdienstleistern zu ermöglichen.